

Anlage

Herrn Regierungspräsidenten
Wolfgang Reimer
Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

16. Juni 2017
Amt 23

Stellungnahme des Landratsamtes Esslingen zum Entwurf der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Stuttgart

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

Bezug nehmend auf mein Schreiben an Sie vom 8. Mai 2017 nimmt das Landratsamt Esslingen zu wesentlichen Teilen des Entwurfs der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Stuttgart wie folgt Stellung:

Auswirkungen auf den ÖPNV

Einige der im Luftreinhalteplan vorgesehenen Maßnahmen wirken sich auch auf den ÖPNV im Landkreis Esslingen aus. Hier ist zwischen Maßnahmen, die bereits beschlossen sind, und solchen, für die Beschlüsse noch ausstehen, zu unterscheiden. Bei ersteren handelt es sich vornehmlich um Maßnahmen, die bereits im sog. ÖPNV-Pakt im Februar 2014 – und somit „losgelöst“ vom nun vorliegenden Luftreinhalteplan – vereinbart und auch von den Kreisgremien beschlossen sind, sowie Maßnahmen anderer ÖPNV-Aufgabenträger.

Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgend genannten Maßnahmen aus dem Entwurf:

M2b und M2c

Es sollen ab 2020 Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge, die nicht der aktuellsten Euro-Norm entsprechen, festgelegt werden. Dies könnte entsprechende Auswirkungen auf folgende Buslinien haben, die auch den Landkreis Esslingen betreffen, da sie über die Markungsgrenze der Landeshauptstadt hinweg verkehren:

- Linie 73: Degerloch – Plieningen – Neuhausen
- Linie 74: Degerloch – Bernhausen – Nürtingen
- Linie 76: Degerloch – Bernhausen – Stetten – Echterdingen
- Linie 77: Degerloch – Echterdingen – Harthausen
- Linie 82: Waldeck – Universität – Vaihingen – Rohr – (Leinfelden Bf)
- Linie 86: Vaihingen – Musberg – Leinfelden – Waldenbuch

- Linie 101: Lerchenäcker – Esslingen (N) – Obertürkheim
- Linie 102/103: Zell – Esslingen (N) – Mettingen/Hedelfingen

Linienverkehre sind zwar nicht von den generellen Ausnahmen gem. Anhang 3 der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) erfasst. Es besteht aber nach § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung die Möglichkeit weitere Ausnahmen zuzulassen. Für das Land Baden-Württemberg besteht eine landeseinheitliche Ausnahmekonzeption, von der auch Kraftfahrzeuge im Linienverkehr und Taxen und Mietwagen umfasst sind. Es ist zwingend notwendig, dies beizubehalten, damit der Buslinienverkehr zwischen Stuttgart und dem Landkreis Esslingen in der heutigen Qualität aufrechterhalten werden kann.

M8, M9 und M12

Der Verband Region Stuttgart (VRS) dehnt bis zum 01.01.2025 sukzessive auf bestimmten Strecken der S-Bahn den 15-Minuten-Takts aus und erhöht durch Anschaffung neuer Fahrzeuge die Kapazitäten.

Der VRS kann nach Evaluation der bisher eingerichteten Expressbuslinien weitere Linien sukzessive einrichten.

Der VRS entwickelt ein regionales P+R-Konzept und setzt die erforderlichen Maßnahmen stufenweise um. Es wird bezweifelt, ob dies im vorgegebenen zeitlichen Rahmen aufgrund der zersplitterten Eigentums-/Besitzverhältnisse der P+R-Plätze möglich ist. Für einen Umstieg vom IV auf den ÖV wäre dies aber Grundvoraussetzung.

Für diese Maßnahmen wurde der Grundstein bereits im ÖPNV-Pakt festgelegt. Allerdings erfolgt die Finanzierung über die Verkehrsumlage des VRS und damit durch die Landkreise und die Landeshauptstadt gemeinsam. Hier ist ein abgestimmtes Vorgehen notwendig.

M10

Die Landkreise verbessern den Buszubringerverkehr zur S-Bahn stufenweise.

- Mindestens halbstündliche Bedienung während der HVZ und NVZ (Normalverkehrszeiten, Mo-Fr 6-20 Uhr)
- Mindestens stündliche Bedienung in den übrigen Verkehrszeiten, Anbindung aller Nacht-S-Bahnen
- Gültigkeit des VVS-Tarifs, auch für Rufbusse/-taxis (ohne Haustürbeförderung)
- Einrichtung von Anschlusssicherungssystemen auf der Basis von Echtzeitdaten unter bestimmten Prämissen

Dies wurde ebenfalls im ÖPNV-Pakt vereinbart, allerdings mit dem Vorbehalt, der Verfügbarkeit von Mitteln und der Mitfinanzierung der Kommunen.

M11

Das Land Baden-Württemberg erhöht die Zahl der Zugverbindungen im Schienenpersonennahverkehr bis 2021 um 37 % von/nach Stuttgart und richtet dabei drei neue Metropolexpresslinien ein. Dies dient zwar der Entlastung der S-Bahn und bringt Vorteile für Pendler auch aus dem Landkreis Esslingen. Allerdings sollte die Bahninfrastruktur bis dahin

auch entsprechend modernisiert sein, um den zusätzlichen Verkehr reibungslos erbringen zu können

M17 und M18

Die Landeshauptstadt Stuttgart reduziert die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ab dem 01.01.2018 auf weiteren Steigungsstrecken im Stadtgebiet auf 40 km/h (vorbehaltlich Gremienbeschluss) und an Tagen mit Feinstaubalarm wird die Höchstgeschwindigkeit im Stadtgebiet, aber außerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h bzw. auf 60 km/h bei mindestens vierspurigen Straßen reduziert

Ob die bei M2b und M2c (siehe oben) genannten Buslinien, die sowohl auf dem Gebiet der Stadt Stuttgart als auch im Landkreis Esslingen verkehren, von der Geschwindigkeitsreduzierung betroffen sind, lässt sich anhand der schlechten Abbildung im Luftreinhalteplan im Zusammenhang mit den Linienverlaufplänen des VVS kurzfristig nicht feststellen. Auch ist dies nicht anhand der namentlichen Aufstellung der betroffenen Straßen möglich, zumal Haltestellen nicht immer nach Straßennamen benannt sind.

In **Kapitel 6.3** werden weitere Maßnahmen benannt, die diskutiert werden, ohne Gegenstand des jetzigen Luftreinhalteplans zu sein. Maßnahmen aus Sicht des ÖPNV mit Auswirkungen auf den Landkreis Esslingen sind unter 6.3.4 und 6.3.7 dargestellt.

- Die Maßnahmen ausschließlich auf Markung der Landeshauptstadt wirken indirekt in den Landkreis Esslingen hinein, sofern sie Kapazitätserhöhungen mit sich bringen.
 - Der VRS setzt derzeit die Verlängerung der S-Bahn von Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern um. Das Planfeststellungsverfahren läuft. Damit ist man über das Stadium der Diskussion hinaus.
 - Überlegungen zur Attraktivitätssteigerung des VVS-Tarifs:
 - Fortsetzung der erfolgreichen Abostrategie
 - 1 Tarifzone für Stuttgart → ab 01.01.2019 möglich
 - Weiterentwicklung 9-Uhr-UmweltTicket → Umsetzung ab 01.01.2018
 - Neues Angebot für Teilzeitkräfte und Ab-und-zu-Fahrer
 - Baden-Württemberg-Tarif → Umsetzung in zwei Stufen.
1. Stufe zum Dezember 2018, 2. Stufe bis Ende 2021
- Über Tarifänderungen des VVS-Tarifs entscheidet die VVS-Gesellschafterversammlung nach Vorberatung im Aufsichtsrat. Die Finanzierung muss gesichert sein.

Zusammenfassung:

Alle beabsichtigten Maßnahmen sind sehr kostenintensiv. Dies trifft auch den Landkreis Esslingen überall dort, wo er als Mitunterzeichner des ÖPNV-Pakts, als Mitfinanzierer der Aufgaben des VRS und als Gesellschafter des VVS betroffen ist. In der Gesamtsumme sind dies sicher erhebliche Millionenbeträge. Im Vergleich dazu sind die Veränderungen im wegebezogenen Modal Split im Stuttgarter Talkessel eher als gering einzustufen. Vom Szenario 1 bis zu Szenario 3 nimmt der Modal Split zwar zu. Durchgängig ist eine Abnahme des Pkw-Anteils von 4 % im Szenario 1 über 10 % im Szenario 2 bis hin zu knapp 14 % im Szenario

3 zu verzeichnen. Zunahmen werden überwiegend im Radverkehr von rund 4 bis 7 % ausgewiesen, während in Szenario 1 der ÖV aufgrund von Verlagerungen zum Radverkehr noch geringe Anteilsverluste vorweist, legt der ÖV-Anteil im Szenario 2 um ca. 1 % und im Szenario 3 um ca. 4 % zu.

Auswirkungen auf den Straßenverkehr

M1

Ab 01.01.2020 gilt ein ganzjähriges Verkehrsverbot in der Umweltzone Stuttgart für alle Fahrzeuge mit Ausnahme von Fahrzeugen der Stufe 5 gemäß der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz - 35. BImSchV (Kennzeichnung durch Blaue Plakette). Bei dieser Maßnahme ist zu erwarten, dass es erhebliche Verkehrsverlagerungen in den Landkreis Esslingen geben wird. Das Gesamtwirkungsgutachten geht zwar davon aus, dass im Jahr 2020 der Marktanteil der Fahrzeuge mit modernster Technik so hoch ist, dass keine nennenswerten Verkehrsverlagerungen stattfinden werden. Diese Aussage wird jedoch angezweifelt. Es wird daher gefordert, den Ausweichverkehr in einem Verkehrsverlagerungsgutachten darzustellen.

M2a – M2c

Bei einem temporären Verkehrsverbot ab 01.01.2018 für bestimmte Kraftfahrzeuge bei Feinstaubalarm wird auch von großräumigen Verkehrsverlagerungen in den Landkreis Esslingen ausgegangen, da nicht vorausgesetzt werden kann, dass in der relativ kurzen Zeit in der diese Maßnahme umgesetzt werden soll, viele Fahrzeuge durch neue emissionsarme Fahrzeuge ersetzt werden. Da im Gesamtwirkungsgutachten nur der unmittelbar angrenzende Bereich an das Stadtgebiet von Stuttgart bei der Differenzbelastungs-Berechnung berücksichtigt wird, ist auch bei diesen Maßnahmen ein erweitertes Verkehrsverlagerungsgutachten zu erstellen.

M12

Die Verbesserung und der Ausbau der P+R-Parkplätze haben Auswirkungen auf die benachbarten Landkreise bzw. Kommunen und deren Verkehrswege. Eine verkehrsgerechte Anbindung der Parkplätze an das Straßennetz in Abhängigkeit von Kapazität und Lage muss gewährleistet sein. Da keine konkreten Ortlichkeiten genannt werden, kann diese Maßnahme nur als allgemeiner Ansatz verstanden werden. Sobald zu dieser Maßnahme konkrete Pläne vorliegen, sind diese mit den zuständigen Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträgern und der Polizei im Rahmen der regulären Beteiligung abzustimmen.

M18

Aus dem Gesamtwirkungsgutachten ist zu entnehmen, dass an Feinstaubalarm-tagen eine Geschwindigkeitsreduzierung im Stadtgebiet Stuttgart außerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h bzw. 60 km/h nur eingeführt werden soll, sofern sichergestellt ist, dass dies nicht zu spürbaren Ausweichverkehren führt. Es wird jedoch nicht beschrieben, ob diese Ausweichverkehre nur im Stadtgebiet oder auch außerhalb der Landeshauptstadt erwartet werden. Daher sind die möglichen Verkehrsverlagerungen darzustellen. Verlagerungen in den Landkreis Esslingen sind nicht akzeptabel.

Zusammenfassung:

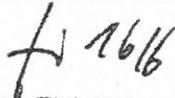
Von den geplanten Fahrverboten sind zahlreiche Fahrzeuge betroffen. Allein im Landkreis Esslingen betrug die Zahl der dieselangetriebenen Pkw unterhalb Euro 6 Anfang 2016 rund 94.000 Fahrzeuge.

Die absehbaren Verkehrsverlagerungen in den Landkreis Esslingen sind nicht hinnehmbar. Auf den überörtlichen Hauptverkehrsachsen kommt es bereits bisher zu täglichen Verkehrsstaus. Das Problem wird von der Stadt Stuttgart in die angrenzenden Landkreise verschoben. Der Landkreis Esslingen wünscht sich daher belegbare Zahlen über die Verkehrsverlagerungen.

Leider kam es nun nicht mehr zu der von den Landräten der umliegenden Landkreise gewünschten und über die allgemeine Anhörung hinausgehenden Abstimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart mit den betroffenen Landratsämtern, Städten und Gemeinden.

Wir halten dennoch an unserer Bitte fest, uns gegenüber die prognostizierten, bzw. gutachterlichen abgeklärten Auswirkungen auf unsere Raumschaft im Detail darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Eininger